

Antrag

Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion der FDP

Hannover, den 17.06.2014

Familiennachzug syrischer Flüchtlinge in Niedersachsen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag stellt fest:

Hunderttausende syrische Flüchtlinge fliehen aus Syrien und über „Anrainerstaaten“ wie den Libanon, Jordanien, den Irak, die Türkei und Ägypten in die Europäische Union.

Aktuelle Zahlen belegen, dass mittlerweile mindestens 2,4 Millionen syrische Flüchtlinge außerhalb des Landes zu verzeichnen sind. Deutschland hat sich bereit erklärt, Flüchtlinge aus dem syrischen Bürgerkrieg aufzunehmen. Die Zahl der Aufnahmeanträge liegt in vielen deutschen Bundesländern über den vorhandenen Kontingenten.

Nachdem der damalige Bundesinnenminister Dr. Hans-Peter Friedrich im August 2013 sein Einverständnis zur Aufnahmeanordnung syrischer Flüchtlinge gegeben hatte, steht es den Bundesländern frei, auch über das Kontingent von 5 000 Personen hinaus weitere Flüchtlinge aufzunehmen.

Der „erweiterte Familiennachzug“ ermöglicht es außerdem syrischen Flüchtlingen, die mindestens seit dem 1. Januar 2013 in Deutschland leben und die deutsche bzw. syrische Staatsangehörigkeit besitzen, ihre Familienangehörigen aufzunehmen. Dazu ist es erforderlich, dass die in Deutschland lebenden Personen für ihre Angehörigen eine Verpflichtungserklärung abgeben und somit für die Lebensunterhaltskosten einschließlich der Krankheitskosten aufkommen.

Der Landtag begrüÙt die Absicht der Landesregierung, sich anderen Bundesländern wie Hessen und Nordrhein-Westfalen anzuschließen und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 AsylbLG von der Verpflichtungserklärung auszunehmen. Dieses finanzielle Risiko kann Angehörigen von Flüchtlingen aus Syrien in Anbetracht der dortigen gegenwärtigen Situation und der damit verbundenen Sorge um ihre Angehörigen nicht zugemutet werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung zudem auf, auch diejenigen von der Verpflichtung zur Leistung der o. g. Krankheitskosten zu befreien, die bereits im Rahmen des erweiterten Familiennachzugs eine Verpflichtung zur Übernahme des Lebensunterhalts und der Krankheitskosten abgegeben haben.

Begründung

Die Zustände in Syrien sind katastrophal und werden täglich schlimmer. Viele syrische Staatsangehörige leiden unter traumatischen Erlebnissen durch Krieg, Folter und Flucht.

Der Landtag hat bereits durch den Antrag „Aufnahme syrischer Flüchtlinge - Niedersachsen lässt Syrerinnen und Syrer nicht im Stich!“ im Mai letzten Jahres die Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, wie viele Flüchtlinge und deren Angehörige an den Einreisebedingungen scheitern.

Der Landtag hat u. a. darum gebeten, die Visa-Erteilung zur Einreise von syrischen Staatsangehörigen, die von ihren Angehörigen nach Deutschland eingeladen werden, zu erleichtern.

Auch Niedersachsens Innenminister Pistorius machte auf www.zeit.de am 4. Dezember 2013 deutlich, dass die Aufnahme von traumatisierten Flüchtlingen nicht daran scheitern dürfe, dass die Familien sich die teure private Krankenversicherung nicht leisten können.

Niedersachsen muss der Verpflichtung nachkommen, mehr syrische Bürgerkriegsflüchtlinge und deren Angehörige aufzunehmen. Die Anzahl der Flüchtlinge, die aufgenommen werden sollen, ist unzureichend und muss erhöht werden. Die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung führt dazu, dass nur wohlhabende syrische Familien ihre Angehörigen nach Deutschland holen können.

Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, das am 26. September 2013 den Teil der Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt und „sonstige Leistungen“ im Sinne des § 6 AsylbLG aus der Verpflichtungserklärung ausklammert. In der Aufnahmeanordnung aus Nordrhein-Westfalen heißt es dazu unter Punkt 3.1:

„Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der SPD

Grant Hendrik Tonne
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der FDP

Christian Dürr
Fraktionsvorsitzender